



INFORMATIONSBLATT

Wildtiere in der Ortslage

Einige Wildarten wie z. B. Fuchs, Marder, Waschbär, Wildschweine u. a. sind sehr anpassungsfähig und haben gelernt, in menschlichen Ansiedlungen wie Ortschaften zu leben. Kenntnisse über die jeweilige Wildart und dessen Lebensweise könnten hilfreich sein und würden das Entstehen von Problemen verhindern.

Für viele Wildarten ist in den betroffenen Gebieten auch das Nahrungsangebot reichlich vorhanden, da der Mensch meist unbewusst dieses durch direkte Fütterung, Komposthaufen, Hunde- und Katzenfutter, fördert.

Folge ist eine grundsätzliche Überpopulation. Das Gleichgewicht der Natur - nur die starken und gesunden Individuen überleben - wird hier durch übermäßigen Eingriff des Menschen gestört.

Bei der Einhaltung des Fütterungsverbotes und durch die Anwendung wirksamer Schutzmaßnahmen können wir Menschen ganz gut mit Wildtieren in der Nachbarschaft zusammenleben.

Tauchen Wildtiere auf, vielleicht sogar noch mit ihren niedlichen Jungtieren, freut sich zunächst jeder darüber. Wenn diese aber dann zur Plage werden oder ggf. noch Schäden anrichten, wird nach einem Jäger gerufen.

Doch die Bejagung des Wildes ist aus Gründen der Sicherheit nicht immer möglich, da es sich bei den meisten Flächen in einer Ortslage um befriedete Bezirke handelt, bei denen jagdliche Handlungen verboten sind. Auch ist der gesetzliche Schutz der notwendigen Elterntiere zu beachten. Ferner stellt die Bejagung nicht immer das geeignete teste Mittel dar um das Wildproblem zu lösen bzw. es aus der Ortslage zu verdrängen.

Schäden durch Wildtiere in der Ortslage

Schutz des Grundstückes

Im Vordergrund steht immer die Selbstverantwortung des Grundstückseigentümers!

Um Grundstücke vor Schäden durch Wild zu schützen, ist die Errichtung eines effektiv wildsicheren Zaunes (mindestens Drahtgeflechtzaun, 1,5 Meter hoch und im Grund verankert) angebracht. Der Zaun sollte bei entsprechender Höhe keinen Durchschlupf für das Wild bieten und wenn möglich oben einen nach außen gerichteten Überstand haben.

Schadensabwehr

Wenn es trotz der vorhandenen ausreichenden Schutzmaßnahmen zu Schäden an Grund und Boden z. B. an einer Gartenfläche kommen, so können der Eigentümer oder dessen Beauftragter bei der Unteren Jagdbehörde einen schriftlichen Antrag auf Erlaubnis von Jagdhandlungen (durch Schussabgabe oder Aufstellen einer Lebens Fang Falle) auf ihren befriedeten Bezirken bei der Unteren Jagdbehörde stellen.

Durch die Untere Jagdbehörde wird dann geprüft, ob und wie eine Bejagung unter Beachtung der Sicherheit möglich ist. Ist der Antrag begründet, wird eine gebührenpflichtige (30 bis 120 Euro) Gestattung erteilt.

Das Einfangen und das wieder Aussetzen von Wild ist verboten!

Keine Erstattung des Schadens

Durch Wild angerichtete Schäden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf (z. B. Hausgrundstücke und Hausgärten), werden nicht erstattet.

Gefahren durch Wildtiere

Es werden seit mehreren Jahren regelmäßig Untersuchungen der im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam erlegten oder tot aufgefundenen Wildtierarten, besonders bei Füchsen, durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen gab es bisher keinerlei Anhaltspunkte für eine Infektion mit für den Menschen gefährlichen Infektionskrankheiten, daher ist hier ein unbedingtes einschreiten der Unteren Jagdbehörde im Sinne der Gefahrenabwehr nicht notwendig.

Sollte jedoch der Fall eintreten, dass ein Wildtier eine Gefahr für den Menschen oder Haustiere darstellt, sollte umgehend das örtliche Ordnungsamt bzw. die Polizei informiert werden, die dann geeignete Sofortmaßnahmen ergreift.

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde